
**An
Eisenbahn-Bundesamt
Olgastr. 13**

70182 Stuttgart

Mein Einspruch gegen folgende Stuttgart 21- Planänderungsanträge:

- 7. Planänderungsantrag zum Planfeststellungsabschnitt 1.1**
- 6. Planänderungsantrag zum Planfeststellungsabschnitt 1.5**
- 2. Planänderungsantrag zum Planfeststellungsabschnitt 1.6a**

**Beschwerde Errichtung des GWM durch die Fa. Hölscher
Geschäftszeichen: 59170-591pä/006-2304#005**

Sehr geehrte Frau Dr. Johst,

Ihr Schreiben vom 17.5.2013 geht leider wieder nicht auf meine Feststellungen ein, wie ich Sie Ihnen am 30.4.2013, bereits zum zweiten Mal, unterbreitet habe. Stattdessen versenden Sie nur wieder eine Standardantwort. Sie sind offenbar nicht Willens, Ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nachzukommen. Dass Sie angeblich keine Hinweise auf ungenehmigte Rohrverlegungen haben, hat zu letzt Herr Dietrich vor dem Umwelt- und Technikausschuss des Stuttgarter Gemeinderates am 14.5.2013 erneut behauptet – mit Berufung auf Ihre Behörde. Diese Ignoranz ist schwer zu übertreffen.

Sie schreiben selbst, und damit ist immerhin ein Teil der Faktenlage geklärt:

"Im Hinblick auf die beantragte und momentan im Stadium der Anhörung befindliche Planänderung (u.a. Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen) hat sich die Vorhabenträgerin dazu entschieden, die Durchmesser von Rohrleitungen in den Grenzen der bisherigen Planfeststellung bereits so zu dimensionieren, dass sie auch für die geplante Wasserhaltung ausreichen würden."

Das heißt nichts anderes, als dass die Bahn bereits realisiert, was erst noch zu genehmigen ist. Es erstaunt sehr, dass die Bahn selbst dies so entscheiden kann.

In Ihrer Einschätzung, dass es dabei nur um Rohrdimensionen ginge, liegen Sie jedoch völlig falsch.

Warum darf bereits eine Rohrleitung zum Transport von Rohwasser verlegt werden, deren Bau erst wegen der erhöhten Grundwasserentnahme notwendig ist?

Diese zusätzliche Leitung, mit ca. 3,5 Kilometer Länge und einem Durchmesser von DN200, transportiert Schmutzwasser mit sehr hohem pH-Wert, Schadstoffen aus Altlasten und Baubetriebsrückständen wie Öle, Lösemittel und Betonzuschlagsstoffe (laut PFB 1.5, Seite 92, der *Wassergefährdungsklasse* ≤ 2). Sie führt durch ein Heilquellenschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Für diese Leitung ist eine UVP-Pflicht anzunehmen (UVPG Anlage 1 Nr. 19.3.2). Dies missachtend, wird im Planänderungsverfahren in der Umwelterklärung unter Punkt 4. "*Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte*" das Kästchen "*Nein*" angekreuzt.

Die Reduktion von Infiltrationsbrunnen im Bereich der Ehmannstraße, die Verlegung des Brunnens 116, der vergrößerte Durchmesser der Infiltrationsleitung – auch dies alles sind Beispiele einer geänderten Konzeption gegenüber dem festgestellten Plan. Dies bedarf einer Genehmigung, der eine Prüfung der Auswirkungen voran zu gehen hat, z.B. auf die Vegetation des Rosensteinparks mit Hilfe der Anlage 2 des Erläuterungsberichtes. Ob dieses Siegert-Gutachten ausreichend ist, muss aber erst der Abschluss der Anhörung zeigen.

Es handelt sich also nicht, wie Sie behaupten, nur um "*ausführungstechnische Details*", sondern um notwendig gewordene Bestandteile einer Anpassung an erheblich geänderte Gesamtzustände. Insofern ist Ihr Verweis auf Seite 91 des PFB 1.5 nicht hinreichend. Sie reißen den Abschnitt aus dem Zusammenhang und verschweigen den wichtigen Rest:

"Bedarfsweise benötigte Anlagenteile/Reinigungsmodule (z.B. zusätzliche Aktivkohlefiltereinheit, Ionenaustauscher zur Abreinigung von Schwermetallen etc.) sind so vorzuhalten, dass diese binnen 1 Woche installiert werden können. Abweichungen hiervon sowie sonstige ausführungstechnische Details (Standort der Anlagen, Leitungsverlauf) sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen."

Modifikationen auf Grund einer verdoppelten Grundwasserpumpmenge sind schwerlich als Abweichungen vom Genehmigungszustand zu bezeichnen. **Wann wurden Ihnen, rechtzeitig vor Baubeginn, die Änderungen vorgelegt? Wie verträgt sich das mit Ihrer geäußerten Auffassung, dass die Bahn sich so entschieden habe, dass die Dimensionierung für die geplante Wasserhaltung ausreichen würde? Wie können Sie verlautbaren lassen, Ihnen lägen keine Hinweise vor?**

Sie können an der Stelle auch gleich weiter lesen:

"Die ausreichende Dimensionierung der vorgesehenen Absetzbecken und Grundwasserreinigungsanlagen ist 6 Monate vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und im Zuge der Freigabe der Ausführungsplanung dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen."

Wann haben Sie diese Nachweise erhalten und auf Basis welcher Planungsunterlagen wurden diese Nachweise geführt und von Ihnen geprüft? Ist die Verbundleitung für verschmutztes Rohwasser darin berücksichtigt? Wer genehmigte den Einbau und die Benutzung der Auslassstutzen?

Ich weise sie auch nochmals auf den Beschluss des VGH-Mannheim vom 15.12.2011 hin, dass es sich nach Feststellung des Senats beim GWM um eine Gesamtanlage handelt. In dem Verfahren war das EBA als Beigeladene eingebunden und vertrat auch dort schon die Ansicht, es handele sich bei dem GWM um "*ausführungstechnische Details*". Auf Seite 25 des Beschlusses, ich muss Sie offenbar daran erinnern, wurde dazu festgehalten und erläutert:

"Der Senat vermag sich dieser rechtlichen Einordnung nicht anzuschließen."

Sie lassen in Ihrer Antwort auch völlig außer Acht, dass das artenschutzrechtliche Gutachten im Register 7 der Planänderungsunterlagen erst noch der Genehmigung bedarf. Im "*Gesamtinhaltsverzeichnis Planänderungsverfahren PFB 1.5*" ist dieses auf Seite 39 als "*Ergänzung*" des LBP aufgeführt. Allerdings weicht der Bau der dort beschriebenen Trasse von der vorzeitigen Realisierung ab. Sie verläuft nicht auf dem Gehweg, weil dort der Platz für die breitere Rohrtrasse nicht reicht.

Ob die Auffassung der Gutachter, es handele sich um einen minderschweren Eingriff und es kämen keine geschützten Arten vor, tatsächlich haltbar ist, wird zu erörtern sein. Ihre Feststellung, dass "*die Vorhabenträgerin damit auch nicht der Entscheidung im entsprechenden Planänderungsverfahren*" vorgreife, ist unhaltbar. Wie schon beim Verfahren der 5. Planänderung greift die Bahn einer erforderlichen Beteiligung vor.

Mit Ihren Ausführungen legen Sie nahe, dass die zitierten Planunterlagen, denen die geänderten Rohrdurchmesser und Brunnenstandorte zu entnehmen sind, nicht Teil der Planfeststellung seien. Da stellt sich natürlich die Frage, warum diese Änderungen in den Genehmigungsunterlagen enthalten bzw. gekennzeichnet sind? Ich vermute, dass Sie sich dabei auf die Kennzeichnung in den Planfest-

stellungsbeschlüssen beziehen, nach denen die Fachgutachten als "*Unterlage dient nur der Information*" gekennzeichnet sind. So einfach ist es jedoch nicht.

Der Band 25, Anlage 20.1 "*Erläuterungsbericht mit Darstellung der wasserrechtlichen Tatbestände*" im PFB 1.5 ist Teil der Planfeststellung. Im Register 4 "*Geänderte Planunterlagen*" der Planänderung ist dieses Dokument enthalten. Für das gesamte Grundwassermanagement wird darin auf das Register 5 "*Geänderte Fachgutachten*" verwiesen, z.B.

"Die ~~(geplanten)~~ Brunnenstandorte sind im Anhang 2 zum Teil 3 der geologischen, hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum PFA 1.5 in Register 5 des 7. Planänderungsantrages des PFA 1.1 dokumentiert."

[...]

Eine ausführliche Beschreibung des zentralen Grundwasser- und Niederschlagswassermanagements ist in Anhang 2 des Teils 3: Wasserwirtschaft, der geologischen, hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum Planfeststellungsabschnitt 1.5 in Register 5 des 7. Planänderungsantrages des PFA 1.1 zu finden.

[...]

*Die bauzeitlich im Bereich der Baugruben und der bergmännisch erstellten Tunnelabschnitte anfallenden Grund- und Sickerwässer werden geordnet gefasst, über Leitungen zur zentralen Aufbereitungsanlage **am Abstellbahnhof** für den PFA 1.5 geführt und dort zur Infiltration aufbereitet (vgl. Anhang 2 zum Teil der geologischen, hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zum PFA 1.5 in Register 5 des 7. Planänderungsantrages des PFA 1.1).*

womit diese Anhänge eben auch Teil der Planfeststellung werden (oder wird das GWM gar nicht planfestgestellt?). Im Übrigen ist der Senat in seinem Beschluss vom 15.12.2011 (s.o.) auch in diesem Punkt nicht der Auffassung des EBA gefolgt.

Bezüglich der zahlreichen Anlagen, Anhänge, Gutachten und Szenarien vertrat auch kürzlich die Stuttgarter Staatsanwaltschaft diese Rechtsauffassung, als sie kein Ermittlungsverfahren einleiten wollte, weil der Rückbau der Schieneninfrastruktur ja in den Planunterlagen dokumentiert sei, es sich somit nicht um Betrug handeln könne.

Auch im PFB 1.1 ist eine Anlage 20.1 als Bestandteil der Planfeststellung enthalten, die, anlog zu vorhergehenden Ausführungen, aufs Engste mit dem Register 5 der Planänderung verknüpft ist. Aber selbst in dem Hauptdokument, das ja zu den geänderten Planfeststellungsunterlagen gehört, kann man dort auf Seite 54 lesen:

*"Der Neckar bildet ein Oberflächengewässer (Bundeswasserstraße) und liegt im vorgesehenen Einleitungsbereich für Überschussgewässer aus dem Grund- und Niederschlagswassermanagement bei Bad Cannstatt (Endpunkt Entwässerungsleitung **DN-200 250**)"*

Es gibt also sehr wohl in planfestgestellten Bestandteilen Bezüge auf Rohrdurchmesser.

Die hohe Bedeutung dieser Anlage 20.1 in beiden Planfeststellungsbeschlüssen kann noch an einem weiteren Beispiel belegt werden. Im PFB 1.1. findet man auf Seite 351 eine quantitative Aussage zur Neckar-Überschussleitung:

"Die maximale Einleitungsmenge von bis zu 50 l/s stellt in quantitativer Hinsicht keine Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse und der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Neckar dar (vgl. Anl. 20.1, S. 55)."

Im PFB 1.5 findet sich auf Seite 367 die ähnliche Feststellung:

Die maximale Einleitungsmenge von bis zu 20 l/s stellt in quantitativer Hinsicht keine Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse und der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Neckar dar, auch wenn die bereits im PFA 1.1 erteilte Einleitungsmenge von 50 l/s hinzugerechnet wird (vgl. Anl. 20.1, S. 59).

In den Planänderungsunterlagen heißt es nun an der betreffenden Stelle für den PFA 1.1 in der Anlage 20.1 auf Seite 54:

*Die temporär bis zu max. **50 120** l/s betragenden Einleitmengen stellen in quantitativer Hinsicht keine Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse und der Leistungsfähigkeit des Vorfluters dar.*

Eine verwertbare Aussage bekommt man allerdings erst, wenn man die analoge Anlage 20.1 des PFA 1.5 hinzuzieht. Der Wert auf Seite 59 wurde übrigens nicht geändert, beträgt also weiterhin 20 l/s, aber auf Seite 43:

*Dieses Niederschlagswasser erfordert daher zusammen mit Überschusswasser aus der Bauwasserhaltung (nicht infiltrierbares Grundwasser aus den Baugruben) nach Vorbehandlung und Reinigung eine Ableitung in den Vorfluter (Überschusswassersystem), die über eine bauzeitliche Entwässerungsleitung zum Versorgungstunnel im Rosensteinpark (DN 150, zeitweilige Ablaufrate beschränkt auf max. **20 30** l/s zusätzlich zu der im PFA 1.1 ausgewiesenen, maximalen Einleitmenge von **50 bis zu 120** l/s) zum Neckar bewerkstelligt wird.*

Mal abgesehen davon, dass auch hier Rohrdurchmesser genannt werden ... die maximale Einleitmenge in den Neckar steigt von 70 l/s auf 150 l/s. Diese enorme Vergrößerung erfordert eine größere Überschussleitung durch den Rosensteinpark – eine Genehmigung dafür liegt nicht vor.

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich aus dem Beschluss des VGH-Mannheim zitieren:

*"All dies ändert jedoch nichts daran, dass die Planfeststellungsbehörde eine einheitliche, umfassende und abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu treffen hat. Sie hat insbesondere **selbst** zu prüfen, ob das Vorhaben allen rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen entspricht und die von der Zulassungsentscheidung umfassten Anlagen die Gewähr für die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben bieten (BVerwG, Urt. v. 26.11.1991 - 7 C 16.89 -, UPR 1992, 154, juris Rdnr. 9)."*

Die 7. Planänderung (u.a.) wurde durch den, so überraschend festgestellten, wesentlich höheren, natürlichen Grundwasserandrang erforderlich. Das Planänderungsverfahren resultiert nicht aus einer technisch notwendigen Änderung der Baumaßnahme. Es handelt sich um natürliche Gegebenheiten, denen die Technik angepasst werden muss - wenn man denn die wissenschaftlichen Gutachten für ausreichend, den schwerwiegenden Eingriff in den Wasserhaushalt für gerechtfertigt und die Risiken für hinnehmbar erachtet. Wie können Sie da schreiben:

"Schließlich greift die Vorhabenträgerin damit auch nicht der Entscheidung im entsprechenden Planänderungsverfahren vor."

Es findet eine Umkehr des Genehmigungsverfahrens statt, wenn zuerst die technischen Bauten errichtet und die Baugruben geöffnet werden – um im Nachgang die vorgelegten hydrogeologischen, naturräumlichen und technischen Annahmen zu bewerten und die Genehmigungen folgen zu lassen.

Die Tunnels und das Trogbauwerk können in der geplanten Zeit und mit den planfestgestellten Maßnahmen und Genehmigungen nicht fertig gestellt werden, ohne dass eine Genehmigung des massiv erhöhten Grundwasserzugriffs erfolgt. Alle bestehenden (Ausnahme-)Genehmigungen beruhen auf der Fertigstellung des Gesamtvorhabens. Auch deshalb ist es ihre Pflicht, die Bautätigkeiten bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens zu unterbinden.

Das Gesamtprojekt ist auf der Basis der bestehenden Genehmigungen nicht zu vollenden.

Ich sehe Ihre Behörde weiterhin in der Pflicht, die vorgriffig errichteten Anlagen stillzulegen und den weiteren Aufbau zu stoppen. Durch diese Baumaßnahmen wird das Planänderungsverfahren vollständig entwertet. Das ist nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen